

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0825/08  
von Hiltrud Breyer (Verts/ALE)  
an die Kommission

Betrifft: Geschlechterdiskriminierung bei Gehältern und Preisgeldern im Sport

Diskriminierung aufgrund des Geschlechts findet auch im Leistungssport statt. Laut Berichten verdienen Profifußballer in der deutschen Bundesliga im Schnitt mehrere Millionen Euro, während Bundesligaspielerinnen in der Regel ein dreistelliges Monatsgehalt nach Hause bringen. Auch bei den Preisgeldern gibt es keine Gleichstellung: während die deutschen Fußballerinnen für ihren Weltmeisterinnentitel 2007 pro Spielerin 50.000 Euro bekamen, wurde den Männern für den dritten Platz 2006 das Doppelte pro Person gezahlt.

1. Hat die EU-Kommission Zahlen zum Ausmaß der Geschlechter-Diskriminierung bei Gehältern und Preisgeldern in Europa, auch in anderen Sportarten?
2. Die Kommission hat selbst in ihrem Weißbuch Sport 2007 festgestellt, dass sportliche Aktivitäten dem EU-Recht unterliegen. Ist sie nicht der Ansicht, dass die unterschiedlichen Verdienste von Frauen und Männern im Profisport einen Verstoß gegen Artikel 13 und Artikel 141 EG-Vertrag darstellen? Ist dies nicht ein Verstoß gegen das Prinzip des gleichen Lohns für gleichwertige Arbeit?
3. Ist sie nicht auch der Ansicht, dass Prämien und Preisgelder als Zusatzleistungen unter EU-Anti-Diskriminierungsrecht fallen und deshalb nicht unterschiedlich hoch für Frauen und Männer sein dürfen?
4. Was gedenkt die Kommission gegen diese Diskriminierung zu tun?

E-0825/08DE

Antwort gegeben von Herrn Špidla  
im Namen der Kommission  
(21.4.2008)

Der Kommission ist bekannt, dass weibliche und männliche Profisportler oft sehr unterschiedliche Gehälter beziehen. Dieser Umstand ist Teil des so genannten 'gender pay gap', nämlich des geschlechtsspezifischen Einkommensunterschieds, der in der EU etwa 15% beträgt. Die Kommission hat dazu in ihrem 'Fahrplan für die Gleichstellung von Frauen und Männern 2006-2010'<sup>1</sup> ausgeführt, dass die Ursachen dieses sich hartnäckig haltenden Zustands direkte Diskriminierung und strukturelle Ungleichheiten sind.

Die grundsätzlichen rechtlichen Aspekte dieser Problematik (Vertragslage, Rechtsprechung, abgeleitetes Recht) ist bereits in der Antwort der Kommission auf eine Anfrage zum Thema Sport und Geschlechterdiskriminierung (Anfrage Nr. 83 von Maria Badia i Cutchet, H-0649/06<sup>2</sup>) ausführlich dargestellt worden. Festzuhalten ist, dass gemäß Artikel 2 des EG- Vertrags es ein Ziel der Gemeinschaft ist, die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern. In Artikel 3 ist der Grundsatz der Gleichstellung von Männern und Frauen in allen Bereichen der Gemeinschaftstätigkeit verankert. Diese Grundsätze sind auch in den Artikeln 21 und 23 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union niedergelegt.

Im Bereich des Sports setzt sich die Ungleichbehandlung von Frauen und Männern auch im Bereich des Sponsoring, der Unterstützung durch Stipendien, der Teilnahmeanfragen, Leitungspositionen in Sportorganisationen usw. fort. In diesem Zusammenhang ist erwähnenswert, dass die Turnierleitung für die Tennis-Turniere in Wimbledon im Jahr 2007 erstmals angekündigt hat, dass es gleiche Preisgelder an Frauen und Männer zahlen werde.

Die Kommission verfügt nicht über Zahlen zum Ausmaß des 'gender pay gap' für die Gehälter im Sportbereich. Auf Gemeinschaftsebene existiert dazu lediglich der statistische Überblick, den der 'Structure of Earnings Survey' verschafft, der jedoch keine exakten Angaben zur Eingruppierung der Berufe enthält und deshalb als Grundlage für eine Berechnung der Einkommensunterschiede in diesem Bereich ausscheidet.

Im 'Weißbuch Sport'<sup>3</sup> hat die Kommission festgestellt, dass sportliche Aktivitäten grundsätzlich dem EU-Recht unterliegen. Dies wird im Hinblick auf Wettbewerbs- und Binnenmarktvorschriften erörtert, die für den Sport insofern gelten, als er eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellen kann. Außerdem wird klargestellt, dass die Bestimmungen zur Gleichstellung von Frauen und Männern bei der Beschäftigung gelten.

Im Einzelnen bestehen jedoch viele rechtliche Unklarheiten hinsichtlich der Qualifizierung der Arbeitsverträge, Gehälter Preisgelder, etc. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat bisher noch nicht zu einer Frage der ungleichen Gehälter, Preisgelder, etc von Frauen und Männern im Bereich des Sports Stellung genommen.

Die Kommission kann in die individuelle Vertragsgestaltung von Sportlern nicht eingreifen. Im Bereich Gleichberechtigung zwischen Frauen und Männern überprüft die Kommission in erster Linie die Umsetzung der EU-Richtlinien in nationales Recht. Soweit die Richtlinien von den Mitgliedstaaten korrekt umgesetzt worden sind, bleibt es im Prinzip dem Einzelnen überlassen, den im nationalen Recht vorgesehenen Rechtsweg zu beschreiten und eventuelle Verstöße vor den nationalen Gerichten anzufechten.

---

<sup>1</sup> KOM (2006) 92 endg.

<sup>2</sup> Schriftliche Antwort vom 5.9.2006.

<sup>3</sup> KOM (2007) 391 endg.

